

## Zu einigen Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Prof. Dr. WERNER ARTZT, Direktor des Instituts für Zivilrecht  
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Es besteht ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen der weiteren Entwicklung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die erfolgreiche Verwirklichung der Funktionen des Staates, besonders auch der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion, verlangt eine ständige Festigung der Gesetzlichkeit. Aus diesem Grunde ist es notwendig, sämtliche gesellschaftlichen Zusammenhänge zu untersuchen, die für die Entwicklung der Gesetzlichkeit von Bedeutung sind. Der folgende Artikel will sich mit einigen Fragen befassen, die in der Diskussion über die Gesetzlichkeit in letzter Zeit aufgeworfen wurden.

### I

In der Rechtswissenschaft wird kein einheitlicher Begriff der Gesetzlichkeit vertreten. Der Hauptunterschied der Meinungen besteht darin, daß die Gesetzlichkeit einmal nur auf die Anwendung und Beachtung der Normen bezogen wird, zum anderen jedoch auf die Anforderungen erstreckt wird, die an die Gesetze selbst zu stellen sind. Wesentlich erscheint der Umstand, daß auch die Vertreter der ersten Auffassung der Meinung sind, daß der Erlaß der erforderlichen Normen eine unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesetzlichkeit ist<sup>1)</sup>. Für die Einbeziehung der an die Gesetze zu stellenden Anforderungen unter den Begriff der Gesetzlichkeit sprach sich insbesondere Benjamin in wiederholt aus<sup>2)</sup>. Die Gründe für die einschränkende Auffassung dürften besonders von Alexandrow<sup>3)</sup> dargelegt worden sein. Er führt aus, daß die Rechtmäßigkeit der Gesetze nicht der Kontrolle irgendeines Organs unterliege. Sie könnten deshalb nur durch das gesetzgebende Organ selbst und nicht durch irgendein anderes Organ geändert werden.

Zweifellos ist ein System zur Kontrolle der Gesetzlichkeit ein notwendiges Erfordernis der Gesetzlichkeit. Dieses System ist im sozialistischen Recht eine Einrichtung des demokratischen Zentralismus; die einzelnen Organe und ihre Methoden der Kontrolle müssen diesem Prinzip entsprechen. Es gibt aber keinen Grundsatz, wonach die Gesetze und Beschlüsse der obersten Volksvertretung überhaupt keiner gesellschaftlichen Kontrolle unterliegen. Die Werktätigen, insbesondere in der Form ihres Zusammenschlusses in den demokratischen Organisationen, haben das Recht und die Pflicht zur Kritik auch an gesetzlichen Maßnahmen<sup>4)</sup>, und nicht nur einmal wurde in den Plenar-

tagungen des ZK der SED dazu aufgefordert, zu überholten gesetzlichen Bestimmungen kritisch Stellung zu nehmen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu unterbreiten.

„Die Gesetzlichkeit ist das System, die Methode der Leitung des Staates, die darauf beruht, daß eine Anzahl von Rechtsakten bestimmte Handlungen gebietet oder verbietet und die Beziehungen zwischen den Bürgern und den staatlichen Organen sowie die Beziehungen der Bürger untereinander regelt. Die Gesetzlichkeit — so wird in der Sowjetwissenschaft betont — ist ein Mittel, das die Gewähr für die Verwirklichung der Politik der Arbeiterklasse bietet; sie ist ein Mittel zur Verwirklichung der Diktatur des Proletariats.“<sup>5)</sup>

Diese Auffassung ist m. E. geeignet, auf das wesentliche Moment aufmerksam zu machen. Die Gesetzlichkeit ist ein Mittel, das die Gewähr für die Verwirklichung der Politik der Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik bietet, ein Mittel zur Verwirklichung des Willens der herrschenden Klasse, ein Mittel zur Verwirklichung der Macht des Arbeiter- und Bauern-Staates der Deutschen Demokratischen Republik. Ein solches Wesen der Gesetzlichkeit verbietet es, das Gesetz von seiner Anwendung und Beachtung zu isolieren.

Das Erfordernis einer solchen Auffassung folgt aus der Praxis. Hierfür einige Beispiele.

Auf der Leipziger Konferenz von Richtern und Staatsanwälten im Dezember 1955 wurde zu verschiedenen Fragen des LPG-Rechts eine gesetzliche Regelung gefordert und auf die Rechtsunsicherheit aufmerksam gemacht, die aus dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen resultiert<sup>6)</sup>. Hier offenbart sich eine solche demokratische Kontrolle der Gesetzgebung. Der Ersatz der Gesetzgebung durch Lösungsvorschläge seitens der Wissenschaft<sup>7)</sup> ist keine geeignete Methode der Gesetzlichkeit, wenn das Gesetz notwendig ist. Die gesellschaftlichen Funktionen von Gesetzgebung und Wissenschaft können nicht gegeneinander ausgetauscht werden<sup>8)</sup>.

Wenn darüber noch keine ausreichende Klärung erfolgt ist, so dürfte das nicht zuletzt gerade auch darauf zurückzuführen sein, daß über die Gesetzlichkeit in der Gesetzgebung keine Grundsätze entwickelt wurden. Kröger hat in dem Referat auf der rechtswissenschaftlichen Konferenz der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Babelsberg ausführlich von drei Kategorien von

Referat auf der 3. Parteikonferenz der SED, Berlin 1956, S. 20 ff.: „Die oberste Volksvertretung — die Volkskammer — ist der Träger der souveränen Rechte des Volkes, das einzige Machtorgan, dem alle anderen Staatsorgane unterworfen sind. Die örtlichen Volksvertretungen sind die höchsten Machtorgane in ihrem Territorium. Die Volksvertretungen sind der Bevölkerung für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig und werden von ihr kontrolliert.“

5) Bachrach und Marowski in RID 1956, Nr. 1, Sp. 12/13.

6) Die neuen Aufgaben von Gericht und Staatsanwalt, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956, S. 29, 30.

7) so Nathan, ebenda S. 72.

8) Die Auffassungen der Wissenschaft haben keine zwingende Kraft und bedürfen erst wieder der Bestätigung durch die Praxis. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird so oft erst nach Jahren hergestellt. Es sei verwiesen auf die verschiedenen Auffassungen zur Frage, ob und wie ein auscheidendes Mitglied einer LPG für die Verbindlichkeiten der LPG haftet. Für die bejahende Antwort werden z. Z. mehrere Lösungen gegeben; die Frage wird aber ebenso auch verneint.

1) Alexandrow, Gesetzlichkeit und Rechtsverhältnisse in der sowjetischen Gesellschaft, Moskau 1955, S. 51 (russ.); Bachrach und Marowski, Zu Fragen der Gesetzlichkeit, RID 1956, Nr. 1, Sp. 12 ff.; Strogowitsch, Theoretische Fragen der sowjetischen Gesetzlichkeit, RID 1956, Nr. 16, Sp. 470; Kleyer, in Protokoll der rechtswissenschaftlichen Konferenz der DASR „Walter Ulbricht“ vom 2. bis 4. März 1956 (im folgenden „Protokoll“ genannt), VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1956, S. 237 ff.

2) Benjamin in Staat und Recht 1955, S. 239; insbesondere Protokoll, S. 243: „Wir sind uns doch darüber sicher einig, daß das ganze Problem der Gesetzlichkeit nicht von unserer Gesetzgebung zu trennen ist, und zwar der Gesetzgebung einmal als Grundlage unserer Rechtsordnung, auf der anderen Seite als dem ständigen Prozeß der Verbesserung unserer Gesetze, damit unsere Gesetzlichkeit um so höher entwickelt werde. Das ist also das, worauf es mir in erster Linie ankommt, und die Einzelheiten weiter zu klären, wird, denke ich, sehr fruchtbar sein.“

3) Alexandrow, a. a. O. S. 61 (russ.).

4) vgl. hierzu Otto Grotewohl, Die Rolle der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik,